



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma [v2r-consulting.de](http://www.v2r-consulting.de)

## §1 Geltungsbereich

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche zwischen der Unternehmensfachberatung [www.v2r-consulting.de](http://www.v2r-consulting.de) (im Folgenden „v2R“ genannt), Braunschweig, und ihren Auftraggebern (im Folgenden „AG“ genannt) abgeschlossenen Verträge. Diese AGBs werden automatisch Bestandteil bei allen zwischen v2R und ihren AG geschlossenen Vertragsverhältnissen.

Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn v2R a priori und explizit einer abweichenden Regelung zustimmt.

## §2 Angebote

Die Angebote der v2R sind grundsätzlich frei bleibend und unverbindlich. Eine Bindung im juristischen Sinne existiert für die v2R nicht. Auch Angebote für Schulungen, Trainings, etc. sind grundsätzlich frei bleibend.

Alle Angebote müssen für eine juristische Gültigkeit in einen expliziten, schriftlich vorliegenden Vertrag zwischen AG respektive Vermittler, und der v2R überführt werden, siehe auch §3 Vertragsabschluss.

## §3 Vertragsabschluss

Ein Vertragsabschluss kommt ausschließlich durch gemeinsame Unterschrift der v2R und ihres oder ihrer Auftraggeber(s) zustande.

Nebenabsprachen existieren grundsätzlich nicht; sie sind ggf. expliziter Vertragsbestandteil.

## §4 Rücktritt

Die v2R ist unter folgenden Umständen zu einem folgenlosen Rücktritt von einem geschlossenen Vertrag berechtigt:

- Wenn v2R absehbar für einen erheblichen Zeitraum zur Erfüllung der Beraterleistung nicht in der Lage ist, bspw. aus gesundheitlichen Gründen.
- Wenn sich für v2R aus den Angaben des AG oder von ihm beauftragter Dritter wesentliche Änderungen am Vertragsgegenstand ergeben, denen v2R nicht zustimmt.
- Wenn sich für v2R aus einem nicht vertragsgetreuem Verhalten des AG bei der Abwicklung des Projektauftrags wesentliche Hindernisse für die Vertragserfüllung oder wesentliche Änderungen am Vertragsgegenstand ergeben.
- Wenn der AG seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht hinreichend nachkommt.
- Wenn Irrtümer auftreten, die sich aus Schreib-, Druck- oder Rechenfehlern des Internetauftritts der v2R oder aber im zwischen AG und v2R geschlossenen Beratervertrag ergeben.
- Wenn sich für v2R Situationen ergeben, die bspw. zur Firmenauflösung oder (temporären) Firmenstilllegung von v2R führen.

Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eventuelle Ersatzforderungen (auch Ersatzforderungen bezüglich der Arbeitsleistung selbst) oder finanzieller Rückerstattungen seitens des AG, siehe auch §5 Kündigung.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma [v2r-consulting.de](http://v2r-consulting.de)

## §5 Kündigung

Beide Seiten haben das Recht, ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis ordentlich zu kündigen. Diese ordentliche Kündigung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor Ablauf eines jeden Quartals zum jeweiligen Quartalsende.

Diese ordentliche Kündigung bleibt für v2R grundsätzlich folgenlos, insbesondere im Hinblick auf eventuelle Ersatzforderungen (auch Ersatzforderungen bezüglich der Arbeitsleistung selbst) oder finanzieller Rückerstattungen seitens des AG.

## §6 Geistiges Eigentum

Die wesentliche Leistung der v2R liegt darin, dem AG sein Fachwissen und seine Kommunikations-, Organisations- und Managementleistung zur Verfügung zu stellen. Die seitens der v2R dazu (mit-)erstellten Unterlagen, Präsentationen, Dokumente, Berichte und Dateien unterliegen deshalb der geistigen Urheberschaft der v2R; dem AG selbst wird selbstverständlich das Recht zu jedweder, unbefristeten Nutzung zugesprochen, solange die geistige Urheberschaft der v2R nicht eingeschränkt oder gar aufgehoben wird.

## §7 Zahlungseingang und Zahlungsziel

Die Entlohnung ist auf das Konto Nr 7045 des Bankhauses C. L. Seeliger, BLZ 270 325 00 unter Angabe der Rechnungsnummer vorzunehmen.

Bei Zahlung binnen 10 Arbeitstagen (≈ 2 Wochen) nach Rechnungsstellung gewährt die v2R 3% Skonto auf den Nettobetrag.

Das reguläre Zahlungsziel beträgt 20 Arbeitstage (≈ 4 Wochen) nach Rechnungsstellung, in denen der Rechnungsbetrag abzugsfrei fällig wird.

Aufgrund ihrer Firmengröße und Rechtsform können potenzielle längere Rechnungsausstände nicht zwingend hinreichend abgedeckt werden, weswegen die v2R einen Säumniszuschlag in Höhe von 20% pro begonnenem, säumigem Zahlungsmonat (> 4 Wochen) auf den Rechnungsbetrag erhebt.

## §8 Gewährleistung und Verjährung

Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Datum der Auftragsbeendigung.

Die der v2R innewohnende Tätigkeit ist grundsätzlich die eines Beratens. Entscheidungen obliegen somit grundsätzlich der Pflicht des AG, sofern nicht vertraglich anderslautend vereinbart.

Demzufolge ist der AG für im Projekt getroffene Entscheidungen selbst verantwortlich, eine Haftung aus der Beratung geht somit nicht auf die v2R über.

Dies schließt selbstverständlich weder Schäden aus, die dem AG durch potenziell vorsätzliches, noch grob fahrlässiges Verhalten seitens der v2R entstanden sind. Für diese haftet die v2R max. bis zum Auftragswert.

## §9 Wettbewerbsklauseln

Die v2R ist eine unabhängige, freie und selbständige Unternehmensfachberatung mit Schwerpunkt Anforderungsmanagement. Eine „exklusive Tätigkeit für nur einen AG“ kann somit kein AG von der v2R verlangen. Die Anzahl der parallel betreuten Kunden wird von der v2R selbst festgelegt.

Darüber hinaus sind eventuelle Übernahmegespräche und -entscheidungen zwischen der v2R und

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma [v2r-consulting.de](http://v2r-consulting.de)**

dem AG, die zur Firmenauflösung der v2R und zur Anstellung beim AG führen, durch §4 abgedeckt und können somit nicht von einem Projektvermittler zur einseitigen Last der v2R eingeschränkt werden.

### **§10 Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise oder ganz unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll dann durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

### **§11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Braunschweig.